

Versicherungsschutz von Feldgeschworenen im Rahmen der Ausübung ihres Ehrenamts sowie über die Bayerische Ehrenamtsversicherung
Informationsblatt Stand: März 2020

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) ist fachlich für das Feldgeschworenenwesen zuständig. Die Rechtsaufsicht über die Feldgeschworenen obliegt der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, bei gemeindefreien Gebieten der Kreisverwaltungsbehörde. Darüber hinaus fällt die Zuständigkeit für die Bayerische Ehrenamtsversicherung sowie die gesetzliche Unfallversicherung in den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS).

In Abstimmung mit dem StMAS ist dazu folgendes festzuhalten:

1. Unfallversicherungsschutz

Feldgeschworene sind als **Träger eines kommunalen Ehrenamtes** über die Kommunale Unfallversicherung Bayern / Bayerische Landesunfallkasse (KUVB) bei **allen mit dem Ehrenamt zusammenhängenden Tätigkeiten**, einschließlich der Hin- und Rückwege, unfallversichert. Versichert sind dabei alle **Körperschäden** (jedoch keine Sachschäden, mit Ausnahme von Hilfsmitteln wie etwa Brille oder Hörgerät), die aus Arbeits- und Wegeunfällen entstehen.

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich weiterhin auch auf die Teilnahme an allen **Veranstaltungen**, die der **Aus- und Fortbildung der Feldgeschworenen** für die Ausübung ihrer Tätigkeit dienen. Darunter fallen insbesondere die Tagungen der überörtlichen Zusammenschlüsse von Feldgeschworenen, soweit die Veranstaltungen nicht lediglich geselligen Charakter haben.

Sofern kein Unfallschutz über die KUVB besteht, gewährt die **Bayerische Ehrenamtsversicherung** einen Unfallversicherungsschutz als **nachrangige Auffangversicherung**. Dies bedeutet, eine anderweitig bestehende Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall vor. Das

Wegerisiko ist mitversichert. Nicht versichert ist die Teilnahme an geselligen Veranstaltungen. Ebenso wie Tätigkeiten, welche nicht zu den Aufgaben eines Feldgeschworenen gehören (vgl. hier Art. 12 Abmarkungsgesetz).

2. Haftung der Feldgeschworenen

a) Haftung bei Abmarkungshandlungen

In den Fachvorschriften für das Feldgeschworenenwesen (Bayerisches Abmarkungsgesetz, Feldgeschworenenordnung und Feldgeschworenenbekanntmachung) ist die Haftung bei Abmarkungshandlungen der Feldgeschworenen geregelt.

Die Tätigkeiten der Feldgeschworenen sind bei der Abmarkung in zwei Kategorien einzuteilen – die **Mitwirkung bei der behördlich geleiteten Abmarkung** und die **selbstständige Abmarkung** durch die Feldgeschworenen.

Bei behördlich geleiteten Abmarkungen haftet der Träger dieser Behörde.

Führt der Feldgeschworene die Handlung hingegen gemäß Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder Abs. 2 Abmarkungsgesetz selbständig aus, haftet die Gemeinde, in gemeindefreien Gebieten der Freistaat Bayern.

Haben Staat oder Gemeinde wegen einer **Amtspflichtverletzung eines Feldgeschworenen** Ersatz geleistet, kann beim Feldgeschworenen im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung Rückgriff genommen werden. Die Schäden, die bei Abmarkungsgeschäften entstehen können, sind in der Regel nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz zurückzuführen; ein Rückgriff auf den Feldgeschworenen wird also die Ausnahme bleiben.

b) Haftung von Feldgeschworenen als Privatpersonen

Sofern ein Feldgeschworener **nicht** im Rahmen seines kommunalen Ehrenamts und damit **als Privatperson** ehrenamtlich tätig ist, haftet er anderen Personen gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. BGB).

Sofern ein Feldgeschworener **als Privatperson im Auftrag einer rechtlich selbstständigen Vereinigung** (z.B. Verein) ehrenamtlich tätig ist, kann er, sofern er von Dritten in Anspruch genommen wird, von der Vereinigung Haftungsfreistellung verlangen. Dies gilt gegebenenfalls nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Vereinigungen sind dabei selbst verantwortlich, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Eine Haftung der einzelnen Organe bzw. Organmitglieder der rechtlich selbstständigen Vereinigung (z.B. Vereinsvorstand) kommt nur bei einer Pflichtverletzung dieses Organs in Betracht.

Auch die **Bayerische Ehrenamtsversicherung** kommt in diesem Fall nicht zum Tragen, da eine rechtlich selbstständige Vereinigung vom Versicherungsschutz der Bayerischen Ehrenamtsversicherung ausgenommen ist. Diese deckt als nachrangige Auffangversicherung nur das persönliche Risiko der Ehrenamtlichen, nicht aber das Risiko der Vereinigung, ab.

Werden Feldgeschworene **außerhalb ihres kommunalen Ehrenamts** und damit **als Privatperson in rechtlich nicht selbstständigen Vereinigungen** (z.B. Helferkreise, nicht als Verein organisierte Feldgeschworenenvereinigung) ehrenamtlich tätig, ist eine Haftungsfreistellung durch die Vereinigung ebenfalls denkbar. Ob ein Rückgriff gegenüber der „Vorstandschaft“ in Betracht kommt, hängt von der rechtlichen Organisation der Vereinigung und den Umständen des konkreten Einzelfalls ab. Auf Seite der Vereinigungen besteht in diesen Fällen häufig keine eigene Haftpflichtversicherung. Sofern ein Rückgriff gegen die Vereinigung möglich ist, haftet die Vereinigung mit ihrem Vereinsvermögen. Ob eine persönlich abgeschlossene Haftpflichtversicherung des Feldgeschworenen für den Schaden eintritt, hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere den jeweiligen Versicherungsbedingungen, ab.

Im Falle einer **ehrenamtlichen Tätigkeit des Feldgeschworenen im Rahmen einer rechtlich unselbstständigen Vereinigung** besteht ein nachrangiger Versicherungsschutz über die Bayerische Ehrenamtsversicherung.

Eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall vor.

Im Bereich der **Unfallversicherung** besteht ein nachrangiger Versicherungsschutz auch für ehrenamtlich Tätige in rechtlich selbstständigen Strukturen. Das Wegerisiko ist dabei mitversichert.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher usw. fallen **nicht** unter den Versicherungsschutz der Bayerischen Ehrenamtsversicherung.

Erfolgt eine **ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag einer Kommune** bzw. wird eine **Veranstaltung im Auftrag einer Kommune** organisiert und dient die Veranstaltung bzw. die Tätigkeit der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe, besteht in der Regel ein Versicherungsschutz über die Kommunale Haftpflichtversicherung bzw. über die KUVB.

Bei **Veranstaltungen bzw. ehrenamtlichen Tätigkeiten ohne ausdrücklichen kommunalen Auftrag** (z.B. Bürger- und Volksfeste, eigenverantwortlich organisierte Veranstaltungen) ist für einen eigenen Versicherungsschutz der Vereinigung bzw. der Feldgeschworenen zu sorgen.

3. Kraftfahrzeug-Benutzung und Eigenschäden

Eigenschäden, sowohl am Kraftfahrzeug (KFZ) als auch an anderen Sachen fallen grundsätzlich in den persönlichen Risikobereich.

Die kommunale Haftpflichtversicherung schließt deshalb **nicht** die Haftung für Schäden aus der Verwendung der eingesetzten Kraftfahrzeuge mit ein. Versicherungsschutz für Schäden, die durch das Fahrzeug und am Fahrzeug entstehen, bietet eine private KFZ-Haftpflicht und gegebenenfalls eine Kasko-Deckung.

Schäden, die den Ehrenamtlichen selbst entstehen, oder in Zusammenhang mit dem Betrieb eines KFZ stehen, sind vom Versicherungsschutz der Bayerischen Ehrenamtsversicherung ausgenommen.

4. Bayerische Ehrenamtsversicherung

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung besteht aus einer Haftpflicht- und einer Unfallversicherung. Sie ist eine **Auffangversicherung** und damit **nachrangig**, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall vor. Die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist antrags- und beitragsfrei, die Kosten trägt allein der Freistaat Bayern.

Weiterführende Informationen zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung finden Sie unter www.ehrenamtsversicherung.bayern.de.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Feldgeschworenen als ehrenamtlich Tätige bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowohl bei von ihnen verursachten Haftpflichtschäden als auch bzgl. eigener Schäden bei einem Unfall weitgehend abgesichert sind.

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung bietet einen nachrangigen Haftpflichtversicherungsschutz bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, die im Rahmen einer rechtlich unselbstständigen Vereinigung stattfinden. Schäden, die dem Versicherten selbst entstehen, oder im Zusammenhang mit dem Betrieb eines KFZ stehen, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Im Bereich der Unfallversicherung besteht ein nachrangiger Versicherungsschutz auch für ehrenamtlich Tätige in rechtlich selbstständigen Strukturen. Das Wegerisiko ist dabei mitversichert.

Schäden, die den Ehrenamtlichen selbst entstehen, oder in Zusammenhang mit dem Betrieb eines KFZ stehen, sind vom Versicherungsschutz der Bayerischen Ehrenamtsversicherung ausgenommen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher und Betreute sind im Rahmen der Bayerischen Ehrenamtsversicherung nicht versichert.

Schäden des Ehrenamtlichen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sind nicht versichert. Ebenfalls nicht versichert sind bei einem Unfall, der dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterliegt, eigene Sachschäden mit Ausnahme von Hilfsmitteln wie etwa Brille oder Hörgerät.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass diese Zusammenstellung lediglich einen Überblick über den Versicherungsschutz geben kann und in Einzelfällen eine Abklärung mit dem jeweiligen Versicherer erforderlich ist. Der Abschluss einer kommunalen Haftpflichtversicherung fällt unter das Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Ob und mit welchem Umfang eine entsprechende Versicherung besteht, müsste mit der jeweiligen Gemeinde abgeklärt werden.